

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Grieskirchen vom 02.12.2025 mit der eine

KANALGEBÜHRENORDNUNG

für die öffentliche Kanalisationsanlage in der Gemeinde Grieskirchen erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 und des § 17 Abs. 3 Ziff. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

- (1) Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an die öffentliche Kanalisationsanlage (im folgenden Kanalisationsanlage genannt) wird eine Kanalanschlussgebühr eingehoben.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstückes; bei Vorliegen von Bauwerkseigentum der Bauwerkseigentümer.
Sind mehrere Miteigentümer an einem angeschlossenen Grundstück gegeben, so trifft die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren jeden zur ungeteilten Hand.
- (3) Soweit nicht in der Verordnung anders festgelegt ist, finden zur Auslegung und Bestimmung der Begriffe und baurechtlichen Normen, insbesondere Bauordnung und Bautechnikgesetz in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanal-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage:

€ 29,67

- (2) Die Mindestanschlussgebühr beträgt:

€ 4.450,00

Dies entspricht einer Fläche bis 150 m² der Bemessungsgrundlage.

- (3) Die Kanal-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt:

€ 4.450,00

- (4) Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke ist die Fläche der an die Kanalisationsanlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Bauwerke unter Berücksichtigung der Zu- und Abschläge gem. Abs. (7) und zwar:
- a) bei eingeschossigen Bauwerken die bebaute Grundfläche
 - b) bei mehrgeschossigen Bauwerken die Summe der Geschossflächen.
- Die Feststellung der gebührenpflichtigen bebauten Grundfläche erfolgt nach den Naturmaßen des endgültig fertiggestellten Bauwerkes.
- (5) Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts-, Aufenthalts- oder Betriebszwecke ausgebaut sind.
- (6) Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:
- a) Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Lichtschächte, Außenstiegen, Außenrampen, Gesimse, nicht tragende Außenwandvorsprünge, Balkone sowie der über die Bauflucht hinausragende Teil von Loggien und nicht überdachte Schwimmbäder im Freien.
 - b) die zur öffentlichen Versorgung dienenden Anlagen wie Hochbehälter, Drucksteigerungsanlagen, Trafostationen, Kläranlagen, etc.
- (7) Die einzelnen Zu- und Abschläge werden wie folgt festgelegt:
- a) Für alle Nebengebäude (z.B. freistehende Garagen, Carports und Gebäude, die Lagerzwecken dienen), soweit sie nicht zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken ausgebaut sind und bei denen nur Dachabwässer anfallen, 80 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
 - b) Für alle rein betrieblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile, soweit in diesen nur die sanitären Anlagen für die Beschäftigten untergebracht sind und ein sonstiger Wasserverbrauch nicht gegeben ist, 70 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage. Als Gebäude und Gebäudeteile, welche betrieblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind. Dieser Abschlag findet auch auf Zu- und Anbauten, selbst wenn diese nicht mit Feuermauern vom Hauptgebäude getrennt sind, Anwendung.
 - c) Für alle zur Ausübung betrieblicher Tätigkeiten dienenden Gebäude und Gebäudeteile (z.B. Elektro-, Metall-, Holz- und sonstige Erzeugungs- oder Be- und Verarbeitungsbetriebe, KFZ-Werkstätten, Geschäfte, Büros, etc.) soweit in diesen nur die sanitären Anlagen für die Beschäftigten untergebracht sind und ein sonstiger Wasserverbrauch nicht gegeben ist, 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage. Für Garagen, wenn sie gewerblich betrieben werden, oder Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, wird ebenfalls ein Abschlag von 50 % gewährt.
 - d) Für alle rein landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile (einschließlich der Einstellräume für landw. Kraftfahrzeuge und Maschinen) 80 % Abschlag von der Berechnungsfläche.

- e) Für Autowaschanlagen, sowie für Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte, für deren Inanspruchnahme ein Entgelt zu entrichten ist, 100 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bildet die für diese Waschanlage genutzte Fläche.
 - f) Werden Freiflächen als Waschplätze für LKW's, Autobusse oder sonstige Maschinen und Geräte verwendet, ist die dafür ausgebildete Fläche der Bemessungsgrundlage gem. Abs. (4) zuzuschlagen.
 - g) Für Fleischhauereibetriebe und sonstige Betriebe mit starker Abwasserbelastung 50 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bilden die Schlachträume, alle Verarbeitungsräume sowie die dazugehörigen Betriebsstallungen.
- (8) Die nach den Absätzen (4) bis (7) errechnete Gesamtfläche wird auf volle Quadratmeter abgerundet.
- (9) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Kanalisationsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 15 v. H. der Kanalanschlussgebühr nach den Absätzen 1-3 zu entrichten.

§ 3

Ergänzungsgebühr

- (1) Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr gem. § 2 in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird. Hierbei ist die Bemessungsgrundlage für den bisherigen Bestand ebenfalls nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu ermitteln.
- (2) Wurde für ein an die Kanalisation angeschlossenes bebautes Grundstück eine Mindestanschlussgebühr entrichtet, so ist die ergänzende Kanalanschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossenen Bauwerke zu entrichtenden Gebühr nach Abzug der Mindestanschlussgebühr gem. § 2, Abs. 2, ergibt.
- (3) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die Gebühr gem. § 2, Abs. (3) abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit schon eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
- (4) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach den vorstehenden Absätzen findet nicht statt.

§ 4 **Kanalbenutzungsgebühr/Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Eigentümer der an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt jährlich

€ 4,37 pro m³

des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und aus Eigenversorgungsanlagen entnommenen Wassers. Gehören die an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücke mehreren, so sind sie Gesamtschuldner.

- (2) Die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Wassermenge wird durch den von der Stadtgemeinde Grieskirchen oder vom Wasserverband Grieskirchen und Umgebung bereitgestellten und gewarteten Wasserzähler ermittelt.
Für die Messung des aus der Eigenversorgungsanlage bezogenen und in das öffentliche Kanalnetz eingeleiteten Wassers ist vom Liegenschaftseigentümer auf seine Kosten ein eigener Wasserzähler zu installieren und entsprechend den Eichvorschriften zu warten.

Eigenversorgungsanlagen, deren Wasser lediglich zur Bewässerung des Gartens udgl. dient, bzw. wo installationsmäßig keine Möglichkeit zur Einleitung in den Kanal geschaffen wurde, sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Wird bei einer Liegenschaft kein entsprechender Wasserzähler installiert oder wird über den Wasserzähler nicht die gesamte tatsächlich benutzte Wassermenge erfasst, so wird für die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr die Anzahl der Bewohner der betreffenden Liegenschaft herangezogen. Die Abrechnung erfolgt quartalsmäßig nach Maßgabe der im Objekt gemeldeten Personen. Hierbei wird pro Person und Tag ein Wasserverbrauch lt. ÖNORM B2538, das sind mindestens 120 Liter, angenommen.

Diese Regelung gilt im Besonderen für jene Liegenschaften, welche an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind und neben dem Wasser der Ortswasserleitung auch Wasser aus einer Eigenversorgungsanlage beziehen.

Liegenschaftseigentümer, welche eine Eigenversorgungsanlage betreiben, haben sowohl den Einbau als auch speziell den Betrieb derselben spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme dem Stadtamt Grieskirchen zu melden.

- (3) Bei offenkundiger Unrichtigkeit oder bei Ausfall des Wasserzählers wird die verbrauchte Wassermenge geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorausgegangenen Kalenderjahres und auf eventuell geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke, die an die öffentl. Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil nicht angeschlossen sind, wird nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe und Verwendung berechnet.
- (5) Die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das öffentl. Kanalnetz € 9,50 vierteljährlich.
- (6) Für die Befüllung von Schwimmbädern wird, sofern die erforderliche Wassermenge nicht über einen entsprechenden Wasserzähler erfasst wird, das Nutzungsvolumen des Schwimmbeckens der jährlichen Berechnung zugeschlagen.

- (7) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke (nicht mit einem Hauptgebäude im Sinne des Oö. Bautechnikgesetzes) eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks. Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich € 0,48 pro Quadratmeter der Grundstücksfläche, höchstens jedoch für eine Grundstücksfläche von 4.000 m².

Wird das Grundstück während dem laufenden Kalenderjahr angeschlossen oder bebaut, erfolgt eine Aliquotierung der Bereitstellungsgebühr. Wird bereits eine Kanalpauschale oder Kanalbezugsgebühr bezahlt, verringert sich die Bereitstellungsgebühr um diesen Betrag.

§ 5 **Fälligkeit**

- (1) Die Kanalanschlussgebühr ist mit dem Tage des Anschlusses eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage fällig.
- (2) Die ergänzende Kanalanschlussgebühr nach § 3, Abs. (1) - (3), ist mit dem Einlangen der Baufertigstellungsanzeige beim Stadtamt Grieskirchen fällig.
Die Anzeige hat hierbei schriftlich und zwar nur unter Benützung des beim Stadtamt Grieskirchen aufliegenden hierfür vorgesehenen Vordruckes zu erfolgen. Die Anzeige hat der Grundstückseigentümer bzw. Bauwerkseigentümer binnen zwei Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten zu erstatten.
- (3) Unterbleibt eine solche Anzeige, so entsteht der Abgabensanspruch entgegen Abs. 2 ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahme durch die Abgabenbehörde.
- (4) Die Kanalbenützungsg Gebühr ist vierteljährlich zu entrichten und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres. Die ersten drei Vierteljahresraten sind in gleichhohen Pauschalbeträgen als Viertelanteile des Abrechnungsergebnisses des Vorjahres oder bei Neuanschlüssen als Durchschnittswerte vergleichbarer Objekte und die letzte Vierteljahresrate als Abrechnungsbetrag vorzuschreiben.
Bei Neuanschlüssen ist von den Gebührenpflichtigen im ersten Jahr nur die anteilmäßige Kanalbenützungsg Gebühr ab dem Quartal zu bezahlen, das dem Anschlusszeitpunkt folgt.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben alle Veränderungen, die für die Berechnung bzw. Neuberechnung und Vorschreibung der Kanalgebühren (d.s. die Kanalanschlussgebühr, die Ergänzungsgebühr und die laufende Kanalbenützungsg Gebühr) von Bedeutung sind, unverzüglich dem Stadtamt Grieskirchen bekanntzugeben.
- (6) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so obliegt dem neuen Eigentümer die Veränderungsanzeige beim Stadtamt Grieskirchen einzubringen. Diese Anzeige kann auch durch den früheren Eigentümer erfolgen.
Bei einer Eigentumsübertragung haften die Vorgänger für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung noch nicht bezahlten oder fällig gewordenen Gebühren zur ungeteilten Hand.

§ 6
Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 7
Indexbindung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren werden vom Gemeinderat jährlich entsprechend des Verbraucherpreisindex erhöht oder nach den Vorgaben des Landes Oö. geändert.

§ 8
Umsatzsteuer

Zu den in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätzen wird die jeweils in Geltung stehende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzugerechnet.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit dem 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Grieskirchen (Verordnung des Gemeinderates vom 11.12.2006 i.d.g.F.) außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Maria Pachner eh